

Verkündet am 29. April 1953
Romacker, Just. Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Eisenbahn-
direktion F [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Herbert [REDACTED] -

g e g e n

den minderjährigen Dieter S [REDACTED] in L [REDACTED] R [REDACTED]-
straße [REDACTED], vertreten durch seinen Vormund, Reichsbahnbeamten
i.R. Heinrich S [REDACTED], L [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 20. April 1953 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Hanebeck, Dr. Haus und
Dr. Kaul

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-
furt am Main vom 19. April 1951 wird als unzu-
lässig verworfen. Die Kosten des Revisionsverfah-
rens fallen der Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Vater des Klägers fuhr am 30. Dezember 1947 mit einem Personenkraftwagen auf der Straße von I. [REDACTED] nach Gr. L. [REDACTED], die beim Bahnhof Gr. I. [REDACTED] von der Eisenbahnstrecke F. [REDACTED] gekreuzt wird. Auf dem Bahnübergang wurde das Fahrzeug von einem Triebwagen der Eisenbahn erfaßt. Der Vater des Klägers kam zu Tode.

Der am 28. März 1944 geborene Kläger hat die Beklagte auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen, der ihm und seiner inzwischen am 9. Mai 1949 verstorbenen und von ihm beerbten Mutter durch den Tod des Ernährers erwachsen ist. Vom Landgericht mit seiner Klage abgewiesen, hat er im Berufungsverfahren beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 854 DM abzüglich der ihm und seiner verstorbenen Mutter zukommenden Leistungen der zuständigen Berufsgenossenschaft zu zahlen, ferner die Beklagte zu verurteilen, an ihn jeweils eine vierteljährlich im voraus fällige Rente von 210 DM für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1949 und von 330 DM für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. März 1965 abzüglich der ihm durch die zuständige Berufsgenossenschaft zukommenden Leistungen zu zahlen, endlich festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm allen sonstigen aus dem Unfall seines Vaters erwachsenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Das Berufungsgericht hat die Zahlungsansprüche auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes zu 3/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und unter Abweisung des Klägers mit seinem weitergehenden Feststellungsbegehren festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes allen weiteren Schaden zu 3/4 zu ersetzen.

- 3 -

Gegen das Urteil hat die Beklagte mit dem Ziele der Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes einen 6 000 DM übersteigenden Betrag nicht erreicht (§ 546 Abs 1 ZPO).

Wie die Fassung der Berufungsanträge des Klägers erkennen läßt, hat der Kläger Zahlung nur insoweit verlangt, als die Schadensersatzansprüche nicht in Höhe der Leistungen der Sozialversicherung gemäß § 1542 RVO auf den öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind. Gegenstand seines Zahlungsbegehrens waren daher nur die Schadensersatzansprüche, die ihm persönlich verblieben sind. Wenn das Berufungsurteil seine Zahlungsansprüche auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes zu 3/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, so kann sich dies also auch nur auf die Schadensersatzansprüche beziehen, die von dem Forderungsübergang auf den öffentlichen Versicherungsträger unberührt geblieben sind, mag die in der Urteilsformel auch nicht ausdrücklich hervorgehoben worden sein. Die Beklagte kann durch das angefochtene Urteil darum nur insoweit beschwert sein, als die zu 3/4 für gerechtfertigt erklärten Ansprüche des Klägers nicht auf den Träger der Sozialversicherung übergegangen sind.

Nach dem unbestrittenen Vorbringen des Klägers in der Revisionserwiderung erhält der Kläger seit dem 1. Juni 1949 eine Berufsgenossenschaftsrente von 52,10 DM und eine Waisenrente von 15 DM, insgesamt also 67,10 DM monatlich bis zur



Vollendung des 18. Lebensjahres. Vor dem 1. Juni 1949 haben nach der von der Beklagten mit Schriftsatz vom 24. Mai 1950 wiedergegebenen Mitteilung der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft in M. vom 6. August 1949 der Kläger und seine Mutter, diese bis zu ihrem Tode, eine monatliche Rente von je 38,60 RM bzw. DM erhalten.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes errechnet sich hier- nach wie folgt,

I. Mit dem Anspruch auf Zahlung von insgesamt 854 DM hat der Kläger für sich selbst monatlich 70 RM für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 21. Juni 1948, sowie als Erbe seiner Mutter für die Zeit vom 1. Januar 1948 bis 21. Juni 1949 monatlich 70 RM und für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Mai 1949 monatlich 70 DM verlangt.

Der Anspruch ist zu 3/4 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden:

640,50 DM

Die Berufsgenossenschaft hat gezahlt monatlich je 38,60 RM

für den Kläger und seine Mutter für die Zeit von Januar 1948 bis Juni 1948

2 x 38,60 RM x 6 = 463,20 RM = 46,32 DM;

ferner monatlich 38,60 DM für die Mutter für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Mai 1949

38,60 DM x 11 =

424,60 DM

470,92 DM

169,58 DM
=====

II. Die vierteljährliche Rente von 210 DM, die der Kläger für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1949 verlangt hat, ist bereits rückständig gewesen, als nach dem Tode seiner Mutter, die mit einem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts

zunächst das Verfahren betrieben hatte, die auf den Kläger umgestellte Klageschrift vom 6. Juli 1949 auf Grund bewilligten Armenrechts der Beklagten im Dezember 1949 zugestellt wurde. Die in Betracht kommenden Beträge sind dem Werte des Rentenanspruchs für die Folgezeit daher hinzuzurechnen.

a) Bevor sich die von der Berufsgenossenschaft gezahlte Rente am 1. Juni 1949 von 38,60 DM auf 67,10 DM erhöhte, sind von der für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Dezember 1949 eingeklagten Rente von vierteljährlich 210 DM fällig geworden:

210 DM x 4 =	840,-- DM
Hiervon 3/4 =	630,-- DM
abzüglich Leistungen der Berufsgenossenschaft für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Mai 1949	
38,60 DM x 11 =	424,60 DM
für Juni 1949 =	<u>67,10 DM</u>
	491,70 DM
	<u>138,30 DM</u>
	=====

b) Für die Zeit vom 1. Juli 1949 bis 31. Dezember 1949 sind von der eingeklagten Rente fällig geworden:

210 DM x 2 =	420,-- DM
Hiervon 3/4 =	315,-- DM
die Leistungen der Berufsgenossenschaft haben sich in dieser Zeit belaufen auf	
67,10 DM x 6 =	402,60 DM

Ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte ist für diese Zeit also nicht verblieben.

III. Für die Zeit vom 1. Januar 1950 bis 31. März 1965 hat der Kläger eine vierteljährliche Rente von 330,-- DM verlangt.

Hiervon 3/4:	vierteljährlich	247,50 DM
Die Berufsgenossenschaft zahlt bis		
zum 31. März 1962 monatlich		
67,10 DM =	vierteljährlich	201,30 DM
Für den Kläger verbleiben vierteljährlich		46,20 DM

Für die Zeit vom 1. April 1962 bis 31. März 1965 kommt dagegen der ungekürzte Rentenbetrag von vierteljährlich 247,50 DM in Betracht.

Die verlangte Rente ist an das Leben des Klägers geknüpft. Da der künftige Wegfall daher gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist, bemißt sich der Wert des Streitgegenstandes für das Rentenverlangen nach § 9 ZPO, ohne Rücksicht auf die wahrscheinliche Lebensdauer des Klägers und ohne Rücksicht darauf, daß für die Rente eine Grenze bis zum 31. März 1965 gesetzt ist, auf den 12 1/2-fachen Betrag des einjährigen Bezugs (vgl. Stein-Jonas-Schönke 17. Aufl. § 9 II, 1).

Bei der wechselnden Höhe der Rente ist für die Berechnung des Streitwertes von dem höheren Betrag von vierteljährlich 247,50 DM auszugehen. Dieser gilt jedoch nur für drei Jahre. Für den verbleibenden Zeitraum von 9 1/2 Jahren ist der geringere Betrag von vierteljährlich 46,20 DM anzusetzen.

Der Wert des Rentenanspruchs beläuft sich daher auf

247,50 DM x 4 x 3 =	2970,-- DM
46,20 DM x 4 x 9 1/2 =	1755,60 DM
	4725,60 DM
	=====

IV. Der Wert des Feststellungsanspruchs ist nach § 3 ZPO vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen. Welcher

Schaden dem Kläger außer dem Verlust der Unterhaltsansprüche gegen seinen Vater aus dessen Unfall erwachsen sein könnte, ist nicht ersichtlich, und zwar auch insoweit nicht, als der Kläger zu Beginn des Rechtsstreits vorgebracht hat, durch den Tod seines Vaters sei der Tod auch seiner Mutter verursacht worden. Ob dem Kläger in Zukunft noch ein Schaden entstehen wird, der durch die - nach § 323 ZPO gegebenenfalls abänderbare - urteilsmäßige Rentenverpflichtung der Beklagten nicht gedeckt sein würde, ist völlig ungewiß. Sein Interesse an der begehrten Feststellung besteht im wesentlichen darin, für den Fall, daß ihm ein weiterer Schadensersatzanspruch erwachsen könnte, der Verjährung vorzubeugen und gegebenenfalls eine erneute Beweisführung zu vermeiden. Unter diesen Umständen kann der Wert des Feststellungsbegehrens mit dem Berufungsgericht auf nicht mehr als 1 000 DM angenommen werden. Der Beschwerdewert im Revisionsverfahren beträgt daher 750 DM.

Insgesamt beläuft sich der Beschwerdewert daher auf

I.	169,58 DM
II.	138,30 DM
III.	4725,60 DM
IV.	750,-- DM
	5783,48 DM
	=====

Die Revision mußte hiernach mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Dr.Klenewefers

Hanebeck

Dr.Gelhaar

Dr.Hauß

Dr.Kaul